

Allgemeine Geschäftsbedingungen der horaios GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen der horaios GmbH (im Folgenden „horaios“) können jederzeit aufgerufen und gespeichert oder ausgedruckt werden unter www.horaios.de/kontakt/agb/.
- 1.2 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der horaios erfolgen *ausschließlich* aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Geschäftsbedingungen gelten spätestens mit Entgegennahme der Systeme und damit verbundener Leistungen, bzw. mit Abschluss eines Vertrags, als angenommen.
- 1.3 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennt horaios nicht an, es sei denn, horaios hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn horaios in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.
- 1.5 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der horaios gelten nur gegenüber Unternehmern und gewerblichen Wiederverkäufern, nicht jedoch für Verbraucher.

2. Vertragsschluss und Vertragsgegenstand

- 2.1 Die Angebote der horaios sind freibleibend und unverbindlich. Das gilt insbesondere auch für Angebote in Prospekten, Anzeigen, im Internet und in anderem Werbematerial.
- 2.2 Technische Änderungen bleiben im Rahmen des technischen Fortschritts und des Zumutbaren vorbehalten. Nicht bindend und nicht aktuell in diesem Sinne sind bloße Katalogangaben oder Angaben auf Internetseiten. Angebote auf der Website der horaios stellen keine bindenden Vertragsangebote dar. Diese stellen lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden für das entsprechende System dar.
- 2.3 Die Entgegennahme einer telefonischen Bestellung oder einer Bestellung via Telefax stellt keine verbindliche Annahme durch horaios dar. Ein Vertrag kommt erst mit Versenden einer Auftragsbestätigung zustande.
- 2.4 Vertragsgegenstand sind die in der Bestellung bezeichneten Produkte und Dienstleistungen.

3. Lizenzrechtliche Bestimmungen

- 3.1 Gegenstand eines abgeschlossenen Lizenzvertrags ist das zeitlich auf die Laufzeit des Lizenzvertrags beschränkte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die im Lizenzschein aufgeführten Systeme der horaios gemäß den nachstehenden Bedingungen auf der im Lizenzschein näher bezeichneten Systemkonfiguration zu nutzen.
- 3.2 Dem Kunden sind die wesentlichen Funktionsmerkmale der Systeme bekannt. Er hat zu prüfen, ob die Systeme seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen. Spezielle Anforderungen sind schriftlich zu formulieren.
- 3.3 Systeme im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind, die in dem Lizenzschein näher bezeichneten Computerprogramme, die dazugehörige Dokumentation in elektronischer Form, sowie etwaiges sonstiges zugehöriges Material.
- 3.4 Der Kunde erwirbt mit Abschluss eines Lizenzvertrags weder Eigentums- noch Urheberrechte an den Produkten der horaios und anderen, ihm zur Erfüllung des Lizenzvertrags überlassenen Gegenständen, sondern jeweils nur die vertragsgemäßen Nutzungsrechte, mit den angegebenen zeitlichen, inhaltlichen und räumlichen Beschränkungen.

4. Leistungen der horaios

- 4.1 horaios stellt dem Kunden die Systeme, wie im Lizenzschein vereinbart und in der technischen Dokumentation sowie dem Datenblatt beschrieben, zur Verfügung.
- 4.2 Die Installation der Systeme, die Erstellung der Ablauffähigkeit und die Anpassung der Systeme an die Betriebsbedingungen gehören nicht zu den durch horaios gem. Lizenzvertrag zu erbringenden Leistungen. Sie sind vom Kunden durchzuführen oder können bei horaios gesondert in Auftrag gegeben werden.
- 4.3 Entwicklungsleistungen der horaios sind gesondert zu beauftragen. Die zu erbringenden Leistungen werden jeweils in separaten Systemsdesigns und/oder Leistungsbeschreibungen definiert.

5. Vertragsdauer

- 5.1 Die mit horaios geschlossenen Verträge treten mit ihrer Unterzeichnung für die jeweils vereinbarte Dauer in Kraft.
- 5.2 Soweit infolge höherer Gewalt horaios an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag gehindert ist, wird sie für die Zeit, die notwendig ist, um den für die Durchführung des Vertrags notwendigen Zustand wiederherzustellen, von ihrer Leistungspflicht entbunden.
- 5.3 Als höhere Gewalt im Sinne dieser Bedingungen gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse, oder solche Ereignisse, die – auch wenn sie vorhersehbar waren – außerhalb des Einflussbereichs der horaios liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der horaios nicht verhindert werden können.
- 5.4 Der Kunde wird innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung eines Vertrags alle ihm überlassenen Dokumentationen, technischen Informationen, Daten und sonstigen Dokumente, sowie sämtliche Kopien, die durch ihn von den überlassenen Systemen im Ganzen oder einem Teil davon angefertigt wurden, horaios zurückgeben oder zerstören, soweit er nicht aufgrund bestehender Gesetze zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Der Kunde wird horaios eine entsprechend vorbereitete Erklärung unterschreiben und zukommen lassen.

6. Mitwirkung des Kunden

- 6.1 Der Auftraggeber hat die horaios bei der Erfüllung ihrer Leistungspflicht bestmöglich zu unterstützen. Der Auftraggeber verpflichtet sich insbesondere:
- a) horaios zur Vertragsdurchführung notwendige Informationen und Unterlagen zu überlassen.
- b) horaios, sowie deren Personal und Erfüllungsgehilfen, Zugang zu allen, für die Vertragserfüllung wesentlichen, Anlagen und Örtlichkeiten zu gewähren.
- c) Vorhalten der notwendigen Infrastruktur, insbesondere der Zurverfügungstellung von Strom und Internetanschluss, soweit dies für die Vornahme der geschuldeten Leistung notwendig ist.
- d) Soweit der Kunde schuldhaft gegen diese Verpflichtungen verstößt, kann horaios Aufwendersatz in Höhe der üblichen bzw. vereinbarten Sätze geltend machen.
- 6.2 Die gelieferten Gegenstände, erstellten Werke und erbrachten Leistungen sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber, Werkerstellung oder Leistungserbringung vom Auftraggeber oder einem von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn die horaios nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht.
- 6.3 Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände, erstellten Werke und erbrachten Leistungen vom Auftraggeber als genehmigt, wenn die Mängelrüge der horaios nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für ihn bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.
- 6.4 Auf ihr Verlangen hin ist ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei an die horaios zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet die horaios die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Die angegebenen Preise sind freibleibend und verstehen sich als Nettopreise in Euro. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen enthalten. Sie wird in der jeweils am Tag der Rechnungsstellung geltenden Höhe in der Rechnung separat ausgewiesen.
- 7.2 Die Rechnungen der horaios sind grundsätzlich sofort nach Erhalt zahlbar ohne Abzug.
- 7.3 horaios ist berechtigt, die Preise entsprechend den zwischen der Bestellung und der Lieferung eingetretenen Kostenerhöhungen, anzupassen.
- 7.4 Die horaios ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen, Zahlungen zunächst auf ältere Forderungen anzurechnen. Über die Art der Verrechnung wird horaios den Kunden informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist horaios berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 7.5 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn horaios über den Betrag verfügen kann. Im Falle der Zahlung durch Scheck gilt die Zahlung dann als erfolgt, wenn der Scheck von einer Bank eingelöst wird. Bei Auslandsaufträgen sind Barzahlungen in Euro an die angegebene Zahlstelle zu leisten. Kosten, die die Zahlstelle von horaios belasten, sind vom Kunden zu erstatten.
- 7.6 Gerät der Kunde in Verzug, ist horaios berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verlangen.
- 7.7 Eine Aufrechnung gegenüber horaios kann nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen, oder von horaios anerkannten Forderungen erfolgen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 7.8 Für den Fall einer vorzeitigen Beendigung eines Vertrags durch den Kunden hat dieser für die bis dahin erbrachte Leistungen der horaios die volle Vergütung zu zahlen. Schäden, die horaios infolge einer vorzeitigen unberechtigten Beendigung des Vertrags entstehen, hat der Kunde zu tragen.

8. Vervielfältigungsrechte

- 8.1 Der Kunde darf die gelieferten Systeme vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Nutzung des Systems im Rahmen, der sich aus dem jeweiligen Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.
- 8.2 Darüber hinaus kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche des überlassenen Systems zu kennzeichnen.
- 8.3 Ist aus Gründen der Datensicherheit oder Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Systems nach einem Totalausfall die regelmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, dürfen Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl hergestellt werden. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die angefertigten Sicherungskopien dürfen ausschließlich zu archivarischen Zwecken verwendet werden.
- 8.4 Der Kunde verpflichtet sich, den unbefugten Zugriff Dritter auf die gelieferten Systeme durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Die gelieferten Originalda-

Allgemeine Geschäftsbedingungen der horaios GmbH

tensträger sowie die Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Kunden sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie die Bestimmungen des Urheberrechts hinzuweisen.

8.5 Weitere Vervielfältigungen, zu denen insbesondere auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker zählt, dürfen nicht angefertigt werden.

8.6 Kommt der Kunde den vorgenannten Sorgfaltspflichten nicht nach, haftet er horaios gegenüber für den hierdurch entstandenen Schaden, mindestens in Höhe des üblichen Nutzungsentgelts, zuzüglich Umsatzsteuer.

9. Nutzungsumfang

9.1 Der zulässige Nutzungsumfang der gelieferten Systeme ergibt sich aus der dazugehörigen Dokumentation, dem Lizenzschein und dem Produkt-Datenblatt. Eine darüberhinausgehende Nutzung ist nicht gestattet.

9.2 Soweit horaios für den Kunden Entwicklungsleistungen erbringt, treffen die Parteien in einem separat zu schließenden Auftrag Vereinbarungen über Inhalt und Umfang der Nutzungsrechte an diesen Systemteilen.

9.3 Erbringt horaios für den Kunden individuelle Entwicklungsleistungen, welche Änderungen in durch den Kunden lizenzierten Produkten erfordern, räumt horaios dem Kunden an diesen Produkten ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein. Gleiches gilt für etwaig durch horaios erstellte Dokumentationen oder sonstige Unterlagen. Weitergehende Rechte sind zwischen den Parteien gesondert zu vereinbaren.

9.4 Soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden dürfen die Leistungen von horaios nur für die eigenen Zwecke des Kunden oder für Zwecke seiner Konzernunternehmen eingesetzt werden.

9.5 Es ist dem Kunden nicht gestattet, lizenzierte Software in irgendeiner Weise zu verändern, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich von horaios genehmigt wird. Die einzig zulässigen, horaios bekannt zu gebenden, Ausnahmen hiervon sind Änderungen zur Beseitigung von Fehlern. Auf die Bestimmungen der Ziff. 10.16 wird verwiesen.

9.6 Kennzeichnungen, Copyright-Vermerke und Eigentumsangaben der horaios an den Systemen dürfen weder entfernt, noch verändert werden.

9.7 Der Kunde verpflichtet sich, die Systeme der horaios nicht zu disassemblieren und nicht disassemblieren zu lassen.

10. Mangelbeseitigungsansprüche

10.1 Ein Sachmangel ist gegeben, wenn die gelieferten Systeme und Produkte nicht die vertragliche Beschaffenheit aufweisen, oder nicht für die vertraglich vereinbarte Verwendung geeignet sind.

10.2 Auf Rechtsmängel finden die folgenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Auf Ziff. 11 wird verwiesen.

10.3 horaios stellt sicher, dass die Datenträger, auf denen die zur Verfügung gestellten Systeme aufgezeichnet sind, fehlerfrei sind und unter normalen Betriebsbedingungen bei fachgerechtem Umgang für die vorgesehenen Zwecke eingesetzt werden können.

10.4 Der Kunde hat seinen kaufmännischen Untersuchungs- und Rügeobliegenheitspflichten gem. § 377 HGB ordnungsgemäß nachzukommen. Er hat horaios unverzüglich und schriftlich über Mängel an den übergebenen Systemen zu informieren.

10.5 Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die überlassenen Systeme ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeiten, z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, die regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse und Maßnahmen u.ä..

10.6 horaios behebt binnen angemessener Frist Systemmängel, die der Kunde innerhalb von 12 Monaten (Verjährungsfrist für Mängelansprüche) nach Lieferung der Systeme schriftlich in nachvollziehbarer Form mitteilt.

10.7 Voraussetzung für Mangelbeseitigungsansprüche ist die Reproduzierbarkeit bzw. Feststellbarkeit des Mangels.

10.8 Kann bei einer Überprüfung der Systeme der Mangel nicht festgestellt werden und stellt sich heraus, dass tatsächlich kein Mangel der Systeme vorlag, trägt die Kosten der Überprüfung gem. der jeweils aktuellen Preisliste von horaios der Kunde.

Dieses insbesondere bei fehlerhaftem Gebrauch der Systeme oder dem Vorliegen sonstiger, von horaios nicht zu vertretender Störungen.

10.9 Die Mangelbeseitigung kann sowohl durch telefonische, als auch durch schriftliche oder durch elektronische Handlungen der horaios erfolgen.

10.10 horaios kann der Mangelbeseitigung auch durch zur Verfügung stellen einer anderen Programmversion nachkommen.

10.11 Ist horaios mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, nicht erfolgreich, ist der Kunde berechtigt, horaios eine angemessene letzte Nachfrist zu setzen, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht. Ist horaios auch innerhalb dieser letzten Nachfrist nicht erfolgreich, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

10.12 Das Abwarten von Fristen und Fristsetzungen durch den Kunden ist entbehrlich, wenn dies dem Kunden nicht zumutbar ist, insbesondere, wenn horaios die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert.

10.13 Die Nacherfüllung gilt nicht schon als mit dem zweiten Nachbesserungsversuch fehlgeschlagen. Vielmehr steht horaios während der Nachfristen die Anzahl der Nacherfüllungsversuche frei.

10.14 Die zur Mangelbeseitigung erforderlichen Rechner- und Personalkapazitäten sind unentgeltlich durch den Kunden zur Verfügung zu stellen.

10.15 Die Mangelbeseitigungspflicht der horaios entfällt, wenn die Systeme auf

anderen, als im Lizenzschein oder im Auftragsschreiben vorgesehenen Systemkonfigurationen genutzt werden.

10.16 horaios übernimmt keine Gewähr für Systeme, die durch den Kunden oder in seinem Auftrag durch Dritte unberechtigt verändert oder bearbeitet worden sind. Beruht ein Fehler auf einer Programmänderung oder –Erweiterung, ist horaios nicht zur Beseitigung verpflichtet. Sie entfällt auch, soweit der Kunde angebotene Pflege- und Wartungsleistungen nicht entgegennimmt.

10.17 Programmanpassungen, die infolge von Änderungen herstellergebundener Basis-Software außerhalb der von horaios vorgesehenen Systemumgebung erforderlich werden, gehen nicht zu Lasten von horaios.

10.18 Werden beim Kunden Mängel der Systeme beobachtet, die nur vereinzelt auftreten, oder die bei anderen, vergleichbaren Installationen nicht aufgetreten sind, trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass es sich um Mängel der gelieferten Systeme handelt und nicht um umgebungsspezifische Unverträglichkeitseinflüsse bzw. eine fehlerhafte Handhabung der Systeme durch den Kunden. Liegt danach kein Mangel des Systems vor, kann horaios die Erstattung der durch die Prüfung entstandenen Kosten vom Kunden verlangen.

10.19 Im Falle des begründeten Rücktritts vom Vertrag ist horaios berechtigt, für die vom Kunden gezogenen Nutzungen aus der Anwendung der Systeme in der Vergangenheit bis zur Rückabwicklung eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Die Nutzungsentschädigung wird auf der Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit der Systeme ermittelt. Für die Beeinträchtigung der Nutzung aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, ist ein angemessener Abzug von der Nutzungsentschädigung vorzusehen.

10.20 Im Falle der Erbringung von werkvertraglichen Leistungen sind diese abzunehmen. Bei Mangelhaftigkeit des Werkes ist die horaios nach ihrer, innerhalb angemessener Frist, zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzherstellung, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder den die Vergütung angemessen mindern. Das Rücktrittsrecht ist auf die hergestellte Sache beschränkt.

11. Rechtsmängel

11.1 Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Kunden die für die vertraglich vereinbarte Verwendung erforderlichen Rechte nicht wirksam durch horaios eingeräumt werden konnten.

11.2 Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten gegenüber dem Kunden aufgrund der Nutzung der Systeme geltend, wird der Kunde horaios hierüber unverzüglich informieren und dem Kunden soweit als möglich die Verteidigung gegen diese Ansprüche überlassen. horaios wird dem Kunden jegliche zumutbare Unterstützung gewähren. Insbesondere wird horaios dem Kunden sämtliche erforderlichen Informationen über den Einsatz und eventuelle Bearbeitungen der Systeme zur Verfügung stellen.

11.3 Soweit Rechte Dritter verletzt sind kann horaios nach ihrer Wahl die Nachbesserung dadurch vornehmen, dass sie (i) von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten zugunsten des Kunden ein für die Zwecke des jeweiligen Vertrags ausreichendes Nutzungsrecht erwirkt, oder (ii) die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Kunden unwesentlichen Auswirkungen auf deren Funktion ändert, oder (iii) die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Kunden unwesentlichen Auswirkungen auf deren Funktion gegen eine Software austauscht, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt, oder (iv) einen neuen Programmstand liefert, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

11.4 Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziff. 10, 12 bei Rechtsmängeln entsprechend.

12. Haftung

12.1 Die Haftung der horaios ist auf den vertragstypischen Schaden (die Kardinalpflichten betreffend) begrenzt, mit dem die Vertragsparteien bei Abschluss des Vertrags aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen mussten. Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche einschließlich Ansprüche aus entgangenem Gewinn oder wegen sonstiger Vermögensschäden sind ausgeschlossen.

12.2 Die vorstehende Haftungseinschränkung gilt nicht für solche Schäden, die vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig durch der horaios zurechenbare Handlungen verursacht worden sind.

12.3 Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, ist die Haftung auch bei einer einfachen fahrlässigen Pflichtverletzung durch horaios zurechenbare Handlungen der Höhe nach unbegrenzt.

12.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

12.5 Kommt es bei der Anwendung überlassener Systeme zu Datenverlusten beim Kunden, haftet horaios für von ihr zu vertretene Schäden nur, soweit der Kunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens jedoch einmal täglich, in geeigneter Form sichert, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

12.6 Soweit eine Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von horaios.

13. Vertraulichkeitsvereinbarung

13.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Zusammenarbeit bekannt gewordenen Informationen der jeweils anderen Vertragspartei und deren Kunden, z.B. technischer, betriebswirtschaftlicher oder organisatorischer Natur, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und sie nicht an Dritte weiterzugeben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der horaios GmbH

rischer Art, vertraulich zu behandeln.

13.2 Weder während der Dauer, noch nach Beendigung der Zusammenarbeit dürfen bekannt gewordene Kenntnisse ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der betroffenen Partei verwertet, genutzt oder Dritten zugänglich gemacht werden, soweit es sich hierbei nicht um allgemein bekannte und für jeden zugängliche Informationen handelt.

13.3 Die Nutzung bekannt gewordener Informationen ist auf den für die Durchführung der die Parteien bindende Verträge unbedingt notwendigen Gebrauch beschränkt.

13.4 Die Vertragspartner werden ihren Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung zur Vertraulichkeit auferlegen.

14. Installationsverzeichnis

horaios ist berechtigt, den Kunden in einem Installationsverzeichnis zu führen und dieses für Referenz- und Akquisitionszwecke zu verwenden.

15. Software-Pflege

15.1 Die Pflege der Systeme umfasst, die im jeweils aktuellen Pflegevertrag näher bezeichneten Leistungen. horaios kann sich zur Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Pflegevertrag auch Dritter bedienen.

15.2 Soweit durch horaios angebotene Systemerweiterungen selbständige Programmfunktionen enthalten und in der jeweils aktuellen Preisliste der horaios als selbständiges System geführt werden, zählen diese Systemwechsel nicht zu den Leistungen, die im Rahmen des Pflegevertrags erbracht werden.

15.3 Die Installation von Systemen auf einer Rechenanlage, und die ggf. notwendigen Anpassungen, sind durch den Kunden vorzunehmen oder separat bei horaios zu beauftragen.

15.4 Der Pflegevertrag läuft zunächst bis zum 31.12. des Jahres, in dem der Vertrag geschlossen wurde. Der Pflegevertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, soweit er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ablauf des Pflegejahres schriftlich per Einschreiben/Rückschein durch eine der Parteien gekündigt wird.

15.5 Die Mindestlaufzeit des Pflegevertrags beträgt, unter Beachtung der Regelung in Ziff. 15.4, ein Jahr ab Auslieferung der Systeme.

15.6 Die Pflegegebühr ergibt sich aus dem Pflegeschein. Die Pflegegebühr ist jeweils zu Beginn eines Pflegejahres für das gesamte Jahr fällig, erstmals mit Unterzeichnung des diesen Bedingungen zugrundeliegenden Pflegevertrags. Im Jahr des Vertragsbeginns ist die Pflegegebühr entsprechend anteilig zu zahlen.

15.7 horaios wird die Gebühren den allgemeinen Preissteigerungen anpassen. Dem Kunden werden Preisänderungen mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt. Bei einer Erhöhung der Gebühren um mehr als 10% ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang des Erhöhungsverlangens den Pflegevertrag zum Ende des laufenden Berechnungszeitraums zu kündigen.

15.8 Im Übrigen gelten für die Softwarepflege die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen Regelungen entsprechend.

16. Software-Miete

16.1 Das Mietverhältnis zwischen den Parteien ist in einem separaten Mietvertrag geregelt. Gegenstand des Mietvertrags ist das auf die Laufzeit des Mietvertrags begrenzte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die im Mietschein aufgeführte Systeme der horaios gemäß den vertraglichen Bestimmungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den in dem Mietschein näher bezeichneten Rechner- und Betriebssystemen zu nutzen.

16.2 Die Installation der Systeme, die Erstellung der Abauffähigkeit und die Anpassung der Systeme an die Betriebsbedingungen des Mieters gehören nicht zu den durch horaios zu erbringenden Leistungen. Sie sind vom Mieter durchzuführen, oder können bei horaios gesondert in Auftrag gegeben werden.

16.3 Der Mietvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

16.4 Der Mietzins für die überlassenen Systeme ergibt sich aus dem Mietschein. Die angegebenen Preise sind Nettopreise und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.

16.5 Der Mietzins ist monatlich im Voraus durch den Mieter zu entrichten. Der Mietzins hat jeweils am ersten Werktag eines Monats auf einem von horaios zu benennendem Konto einzugehen. Der Mieter wird horaios ermächtigen, den Mietzins zuzüglich Umsatzsteuer im Lastschrift- Einzugsverfahren einzuziehen. Der Mieter wird für die erforderliche Deckung seines Bankkontos sorgen. Kosten, die horaios durch die mangelnde Deckung des Kontos des Mieters entstehen, hat dieser zu tragen. horaios ist berechtigt, die in Folge mangelnder Deckung entstandenen Kosten ebenfalls vom Konto des Mieters abzubuchen.

16.6 Die verschuldensunabhängige Haftung der horaios für bereits bei Vertragsabschluß vorhandene Fehler nach § 536 a BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

17. Datenschutz

horaios verwendet die vom Kunden mitgeteilten personenbezogenen Daten vertraulich und gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der EU-Datenschutzgrundverordnung. Die für die Auftragsabwicklung und Leistungserbringung notwendigen Daten werden gespeichert und im Rahmen der Auftragsdurchführung gegebenenfalls an Erfüllungsgehilfen weitergegeben. Im Falle der Auftragsverarbeitung wird eine gesonderte Auftragsverarbeitungsvereinbarung zwischen den Parteien geschlossen. Der Kunde ist berechtigt, jederzeit Auskunft über den Stand seiner gespeicherten Daten zu verlangen sowie gegenüber horaios die Nutzung, Verbreitung bzw. Übermittlung seiner Daten zu Marketingzwecken zu widersprechen. Nach Erhalt des Widerspruchs bzw. Wider-

rufs wird horaios die weitere Zusendung von Informationsmaterial unverzüglich einstellen. Nähere Informationen können unseren Hinweisen zum Datenschutz www.horaio.de/kontakt/datenschutz/ entnommen werden.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Änderungen und Ergänzungen der die Vertragsparteien bindenden schriftlichen Verträge sowie der Anlagen zu diesen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform.

18.2 Die Vertragsparteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen die Anwendung deutschen Rechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

18.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort für die sich aus den Verträgen ergebenden beiderseitigen Rechte und Pflichten ist Ulm.

18.4 Die Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Vertragspartners.

18.5 Treten während der Vertragsdauer Umstände auf, welche die technischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Auswirkungen des Vertrags so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so kann jeder Vertragspartner eine Anpassung des Vertrags an die geänderten Bedingungen verlangen.

18.6 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollten die Parteien feststellen, dass in dem Vertrag eine Lücke ist, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zum Ausfüllen der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten. Diese soll, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen, was die Vertragspartner gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrags oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Die Vertragsparteien werden sich in diesem Fall über eine wirksame oder durchführbare Bestimmung oder eine Bestimmung zum Ausfüllen der Lücke einigen, die wirtschaftlich dem Sinn und Zweck des Vertrags am nächsten kommt, den die Parteien bei Unterzeichnung angestrebt haben.